

# WASSERLEITUNGSORDNUNG

## der Wassergenossenschaft

### Neuhofen an der Krems

#### 1. Allgemeines

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Satzung und der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Neuhofen sowie dieser Wasserleitungsordnung. Mitglieder der Wassergenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Das Ausscheiden von Mitgliedern aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ist im Wasserrechtsgesetz und in der Satzung geregelt.

#### **Genderhinweis**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in der Wasserleitungsordnung die männliche Schreibweise verwendet bzw. auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in der Wasserleitungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Wasserversorgungsanlage dient

- für alle Mitglieder der Wassergenossenschaft Neuhofen zur Versorgung mit Trinkwasser.
- zur Entnahme von Wasser für Löschzwecke nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung (§ 2 Z. 5 der Satzung).

Begriffe:

- Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser an die Mitglieder dienen.
- Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

Transportleitung	Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine Abnehmer direkt angeschlossen werden.
Versorgungsleitung	Leitung im Versorgungsbereich an die Anschlussleitungen zu den Abnehmern angeschlossen werden können.
Anschlussleitung	Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Abnehmer bis zur festgelegten Übergabestelle.

## 2. Anschlussbedingungen

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ausschließlich mittels Formblatt "Aufnahme als Mitglied der Wassergenossenschaft Neuhofen".

Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden in der Regel nur für Mitglieder der Wassergenossenschaft hergestellt.

Pro Grundstück (Liegenschaft) ist nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

Führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges, so ist die schriftliche Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen.

Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut mittels Formblatt um einen Anschluss bei der Wassergenossenschaft angesucht werden.

Für die Herstellung einer Anschlussleitung auf fremden Grundstücken benötigt die Wassergenossenschaft vom Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der Wassergenossenschaft. Dieser enthält die Einverständniserklärung für die Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlage und die Anerkennung der Wasserleitungsordnung.

Eine Verpflichtungserklärung des Anschlusswerbers, dass er die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines Grundstückes unentgeltlich zulässt und duldet sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht.

Die Entrichtung der vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluss-, Ergänzungsgebühren und des Baukostenbeitrages gemäß geltender Gebührenordnung.

Schriftliche Anerkennung der Satzung, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung.

Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## 3. Herstellung und Ausführung der Anschlussleitung

Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage ist von der Wassergenossenschaft durchzuführen. Die Wassergenossenschaft kann dazu befugte Unternehmen beauftragen.

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß der geltenden Normen und Vorschriften erfolgen.

Lichtweite und Werkstoff sowie Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die Wassergenossenschaft unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben sowie des Lageplanes des Grundstückes und einen von der Baubehörde genehmigten Einreichplanes des anzuschließenden Objektes. Die Anschlussleitung ist im kürzesten Weg geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der Versorgungsleitung in einer Tiefe von mindestens 1,40 Meter Scheiteldeckung zu verlegen, sodass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln. Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarn- und Ortungsband zu verlegen.

Die Grab- und Erdarbeiten können vom Mitglied durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind mindestens 10 Werktage vorher der Wassergenossenschaft zu melden. Sollten dabei Schäden an Kabel oder Leitungen (Strom, TV, Telefon, Gas etc.) entstehen, haftet das Mitglied für die entstandenen Kosten. Der Mindestabstand zu anderen Leitungen und Kabel muss 0,7 m betragen.

Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Wassergenossenschaft die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.

Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung der Wassergenossenschaft erfolgen.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der Abnehmer ist unentgeltlich zu gestatten.

## 4. Eigentumsübergang, Erhaltung, Wartung

Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Wassergenossenschaft über.

Die Anschlussleitung ist von der Wassergenossenschaft zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Im Falle der Dringlichkeit (z. B. Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung, sonst ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.

Die Kosten für die Instandhaltung und Wartung der Anschlussleitung sind von den Abnehmern zu tragen.

Wasserabnehmer gestatten ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser auf

deren Grundstücken. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den Eigentümern zu erfolgen.

Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Wassergenossenschaft weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet die Leitung vor jeder Beschädigung (z. B. Frost, übermäßiger Auflast, ...) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. Anschlussnehmer dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Wassergenossenschaft oder von deren Beauftragten bedient werden.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.

Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.

Anschlussnehmer haften für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

Beenden Abnehmer die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der Wassergenossenschaft so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitungen aus deren Grundstücke.

## 5. Wasserzähler

Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler und eine Wasserzählereinbaugarnitur werden von der Wassergenossenschaft bzw. von Beauftragten der Wassergenossenschaft eingebaut. Die Kosten des Einbaues sind von den Anschlussnehmern zu tragen. Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers wird eine Bereitstellungsgebühr eingehoben.

Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die Wassergenossenschaft.

Das Wassergenossenschafts-Mitglied hat für die Unterbringung des Wasserzählers, unmittelbar nach der Einführung der Anschlussleitung in das Objekt, einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Genossenschaftsmitglied ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und zum Schutz des Wasserzählers erforderliche Einrichtungen auf eigene

Kosten dauernd instand zu halten. Der Wasserzähler ist vom Wassergenossenschafts-Mitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit frei zugänglich abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Wassergenossenschaft einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch das Wassergenossenschafts-Mitglied annehmen bzw. den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen werden von den Abnehmern eingefordert.

Der Einbau des Wasserzählers und der Wasserzählereinbaugarnitur erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.

Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist dieser wasserdicht und nach den geltenden Normen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu errichten.

Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Wassergenossenschaft dafür zu sorgen, dass während der Ablesung bzw. der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder beeinträchtigt wird.

Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben.

Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

Jeder Wasserzähler wird zumindest 1 mal jährlich durch Funkübertragung abgelesen. Im eigenen Interesse wird den Wasserabnehmern empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden zeitgerecht feststellen zu können.

Anschlussnehmer haften für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.

Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

Wird von Wasserabnehmern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.

## 6. Wasserbezug

Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht. Demnach liefert die Wassergenossenschaft Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage.

Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke (z. B. Schwimmbad, -teich, Bewässerungsanlage) eigenmächtig auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

Änderungen in der Person der Anschlussnehmer, des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes oder des genehmigten Wasserbedarfes sind der Wassergenossenschaft binnen Monatsfrist zu melden.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

Es ist eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge.

Wird Wasser unbefugt entnommen (z. B. ohne Zählung, ...) so ist die Wassergenossenschaft berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarif abzurechnen.

Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen wenn:

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
- b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.

Die Wassergenossenschaft kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen wenn:

- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) den Beauftragten der Wassergenossenschaft der Zutritt zur Verbrauchsanlage der Abnehmer verweigert oder unmöglich gemacht wird;

- d) Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommen;
- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung der Wassergenossenschaft von der Regen- bzw. Nutzwasserleitung oder anderen Wasserspendern nicht entsprochen ist;
- f) Wasserbezieher trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Auf Trinkwasser zum Befüllen von Schwimmbädern, -teichen und dem Betrieb von Bewässerungsanlagen besteht kein Rechtsanspruch. Schwimmbäder, -teiche dürfen daher nur befüllt werden und Bewässerungsanlagen nur betrieben werden, wenn ausreichend Wasser zur Verfügung steht und der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch damit nicht eingeschränkt wird. Das Befüllen von Schwimmbädern ist daher zeitgerecht anzumelden.

Für das Befüllen von Schwimmbädern, -teichen ist die vorhergehende Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Das Befüllen von Schwimmbädern und der Betrieb von Bewässerungsanlagen ist nur über einen einzigen 1/2“ Anschluss mit vorgeschaltetem Filter erlaubt. Bei Wasserknappheit und Druckabfall kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

Ablagerungen von Rohrleitungen, die bei der Poolfüllung als wahrnehmbare Schmutzpartikel auftreten können, sind kein Grund zur Beanstandung.

Das Befüllen von Schwimmbädern aus Hydranten ist nicht zulässig.

## 7. Verbrauchsanlage

Verbrauchsleitungen sind nach den geltenden Normen und Richtlinien herzustellen. Für die fachgemäße und normgerechte Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte durch konzessionierte Fachfirmen sind die Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

Die Beauftragten der Wassergenossenschaft sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit der Zustimmung der Wassergenossenschaft an die Anschlussleitung angeschlossen werden. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtungen besitzen.

Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Wassergenossenschaft ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

## 8. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung Eigenversorgungsanlagen

Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Eine Rückwirkung auf die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage durch Regen- bzw. Nutzwasserverwendung muss ausgeschlossen sein. Diese Systeme sind daher immer getrennt zu betreiben. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o. ä. Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig.

Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.

Bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der Wassergenossenschaft mitzuteilen.

Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden.

## 9. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstehen.

Anschlussnehmer haben Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung der Wassergenossenschaft zu melden und zwar bevor diese eingebaut werden; gleiches gilt für Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung.

Anschlussnehmer sowie Inhaber angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Wassergenossenschaft oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.



## 10. Hydranten und Auslaufbrunnen

In das Leitungsnetz der Wassergenossenschaft Neuhofen werden keine Hydranten eingebaut. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies über einen Zwischenbehälter zu erfolgen.

Viele an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossene Hydranten liefern die von der neuen Feuerlöschverordnung geforderte Wassermenge für Löschzwecke nicht mehr. Die bestehenden Hydrantenanlagen dienen dennoch hauptsächlich Feuerlöschzwecken. Mit Ausnahme der Feuerlöschzwecke (Brandfall) bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die Wassergenossenschaft. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Wassergenossenschaft im Nachhinein vorzunehmen.

Die Feuerwehr hat für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht der Wassergenossenschaft bekanntzugeben.

Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B.: Straßensprengen, Kanalspülungen, wird von der Wassergenossenschaft einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

Das Bewässern von Grünanlagen und das Befüllen von Schwimmbecken aus Hydranten ist nicht zulässig. Die Bewässerung von Grünanlagen wie öffentliche Auslauf- und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

## 11. Vorübergehende Wasserentnahme

Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller, etc.) sind rechtzeitig bei der Wassergenossenschaft zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.

Die Wasserabgabe für private Zwecke z. B.: Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Wassergenossenschaft.
- b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B.: Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Wassergenossenschaft gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
- c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Beauftragte der Wassergenossenschaft. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.

- d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber vor Frost zu schützen.
- e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind der Wassergenossenschaft sofort zu melden. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- f) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

## 12. Rechtsnachfolger

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Wassergenossenschaft binnen Monatsfrist anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Wassergenossenschaft ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Wassergenossenschaft verpflichtet.

## 13. Haftung

Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadenersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, können nicht gestellt werden. Die Wassergenossenschaft haftet für keinen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, welcher durch den Ausfall oder eine Minderung der Wasserversorgung entsteht.

Für Personenschäden haftet die Wassergenossenschaft gegenüber Verbrauchern ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.

## 14. Schlussbestimmungen

Diese Wasserleitungsordnung und die darauf Bezug habende Gebührenordnung bilden integrierende Bestandteile der jeweiligen Wasserbezugsverhältnisse.

## 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft vom 14. März 1964 außer Kraft.

Für den Ausschuss:

Der Obmann

KR Josef Scheinecker